



Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Unfallverhütungsvorschrift

November 2024

DGUV Vorschrift 2

Gültig ab 1. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

Ers	stes Kapitei: Allgemeine vorschriften	.
§1	Geltungsbereich	5
§ 2	Bestellung	5
§3	Arbeitsmedizinische Fachkunde.	6
§ 4	Sicherheitstechnische Fachkunde	6
§ 5	Bericht	10
§ 6	Nutzung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien	10
Zw	eites Kapitel: Übergangsbestimmungen	12
§ 7	Übergangsbestimmungen	12
Dri	ttes Kapitel: Inkrafttreten und Außerkrafttreten	13
§ 8	Inkrafttreten und Außerkrafttreten	13
Bet	lage 1 (zu § 2 Absatz 2 DGUV Vorschrift 2) triebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten	14
l.	Allgemeines (Abschnitt I)	14
II.	Anlassbezogene Betreuung (Abschnitt II)	15
Bet	lage 2 (zu § 2 Absatz 3 DGUV Vorschrift 2) triebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten	17
I.	Allgemeines (Abschnitt I)	17
П	Grundhetreuung (Abschnitt II)	18

III.	Betriebsspezifische Betreuung (Abschnitt III)	21
IV.	Zuordnung der Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen (Abschnitt IV)	23
Alte	age 3 (zu § 2 Absatz 4 DGUV Vorschrift 2) ernative betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten (Unternehmermodell)	.34
l.	Allgemeines (Abschnitt I)	34
II.	Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen (Abschnitt II)	34
III.	Anlassbezogene Betreuung (Abschnitt III)	38
IV.	Schriftliche Nachweise (Abschnitt IV)	40
	age 4	.41

Erstes Kapitel: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Unfallverhütungsvorschrift bestimmt näher die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) ergebenden Pflichten zu treffen hat.

§ 2 Bestellung

- (1) Der Unternehmer hat Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in den §§ 3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz bezeichneten Aufgaben schriftlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bestellen. Der Unternehmer hat auf Verlangen nachzuweisen, wie er die Verpflichtung nach Satz 1 erfüllt hat.
- (2) Bei Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten richtet sich der Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung nach Anlage 1.
- (3) Bei Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten gelten die Bestimmungen nach Anlage 2.
- (4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 kann der Unternehmer nach Maßgabe von Anlage 3 ein alternatives Betreuungsmodell wählen, wenn er aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden ist und die Zahl der Beschäftigten bis zu 50 beträgt.
- (5) Bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten sind jährliche Durchschnittszahlen zugrunde zu legen; bei der Berechnung des Schwellenwertes in den Absätzen 2, 3 und 4 sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von
 - nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5
 - von mehr als 20 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75
 - von mehr als 30 Stunden mit 1,0 zu berücksichtigen.

- (6) Der Unfallversicherungsträger kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der nach § 12 Arbeitssicherheitsgesetz zuständigen Behörde Abweichungen von den Absätzen 2, 3 und 4 zulassen, soweit im Betrieb die Unfall- und Gesundheitsgefahren vom Durchschnitt abweichen und die abweichende Festsetzung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. Als Vergleichsmaßstab dienen Betriebe der gleichen Art.
- (7) Die Beschäftigten sind über die Art der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sowie die bestellten Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu informieren.

§ 3 Arbeitsmedizinische Fachkunde

Der Unternehmer kann die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde als gegeben ansehen bei Ärztinnen und Ärzten, die nachweisen, dass sie berechtigt sind,

- die Gebietsbezeichnung "Arbeitsmedizin" oder
- (2) die Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin" zu führen.

§ 4 Sicherheitstechnische Fachkunde

- (1) Der Unternehmer kann die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde von Fachkräften für Arbeitssicherheit als nachgewiesen ansehen, wenn diese den in den Absätzen 2 bis 6 festgelegten Anforderungen genügen.
- (2) Sicherheitsingenieurinnen und Sicherheitsingenieure erfüllen die Anforderungen, wenn sie
 - 1. berechtigt sind, die Berufsbezeichnung "Ingenieurin oder Ingenieur" zu führen oder einen Bachelor- oder Masterabschluss der Studienrichtung Ingenieurwissenschaften erworben haben,
 - 2. danach eine praktische Tätigkeit in diesem Beruf mindestens zwei Jahre lang ausgeübt

und

 einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Qualifizierungslehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einen entsprechenden staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Qualifizierungslehrgang eines anderen Qualifizierungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Sicherheitsingenieurinnen und Sicherheitsingenieure, die aufgrund ihrer Hochschulausbildung berechtigt sind, die Berufsbezeichnung "Sicherheitsingenieurin oder Sicherheitsingenieur" zu führen und eine einjährige praktische Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur ausgeübt haben, erfüllen ebenfalls die Anforderungen.

- (3) In der Funktion als Sicherheitsingenieurin oder Sicherheitsingenieur können auch Personen tätig werden, die über gleichwertige Qualifikationen verfügen. Ihr Einsatz in der Funktion als Sicherheitsingenieurin oder Sicherheitsingenieur im Betrieb erfordert eine Zulassung im Einzelfall nach § 7 Absatz 2 Arbeitssicherheitsgesetz durch die zuständige Behörde.
- (4) Sicherheitstechnikerinnen und Sicherheitstechniker erfüllen die Anforderungen, wenn sie
 - 1. eine Prüfung als staatlich anerkannte Technikerin oder staatlich anerkannter Techniker erfolgreich abgelegt haben,
 - danach eine praktische T\u00e4tigkeit als Technikerin oder Techniker mindestens zwei Jahre lang ausge\u00fcbt

und

 einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Qualifizierungslehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einen entsprechenden staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Qualifizierungslehrgang eines anderen Qualifizierungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Prüfung als staatlich anerkannte Technikerin oder staatlich anerkannter Techniker mindestens vier Jahre lang als Technikerin oder Techniker oder in gleichwertiger Funktion tätig war und einen Qualifizierungslehrgang nach Satz 1 Nummer 3 mit Erfolg abgeschlossen hat.

- (5) Sicherheitsmeisterinnen und Sicherheitsmeister erfüllen die Anforderungen, wenn sie
 - 1. die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben,
 - 2. danach eine praktische Tätigkeit als Meisterin oder Meister mindestens zwei Jahre lang ausgeübt

und

 einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Qualifizierungslehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einen entsprechenden staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Qualifizierungslehrgang eines anderen Qualifizierungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Meisterprüfung mindestens vier Jahre lang als Meisterin oder Meister oder in gleichwertiger Funktion tätig war und einen Qualifizierungslehrgang nach Satz 1 Nummer 3 mit Erfolg abgeschlossen hat.

- (6) Personen mit einem Studienabschluss in Physik, Chemie, Biologie, Humanmedizin, Ergonomie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Arbeitshygiene oder Arbeitswissenschaft erfüllen als gleichwertig qualifizierte Personen entsprechend Absatz 2, 3, 4 oder 5 die Anforderungen, wenn sie
 - 1. das jeweilige Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben,
 - danach eine praktische T\u00e4tigkeit in einem Beruf, der das jeweilige Hochschulstudium voraussetzt, mindestens zwei Jahre lang ausge\u00fcbt und
 - einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Qualifizierungslehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einen entsprechenden staatlich oder von den Unfallversicherungsträgern anerkannten Qualifizierungslehrgang eines anderen Qualifizierungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Zusätzlich bedarf es einer Zulassung im Einzelfall nach § 7 Absatz 2 Arbeitssicherheitsgesetz durch die zuständige Behörde, wenn die Berufsbezeichnung "Ingenieurin oder Ingenieur" nicht geführt werden darf und die Person an Stelle einer Sicherheitsingenieurin oder eines Sicherheitsingenieurs tätig werden soll.

- (7) Der Qualifizierungslehrgang nach den Absätzen 2, 4, 5 und 6 umfasst die Lernfelder 1 bis 5 (branchenübergreifende Qualifizierung) und das Lernfeld 6 (branchenspezifische Qualifizierung) inklusive der begleitenden Praktikumsphasen. Bestandteile des Lernfeldes 6 sind die nachfolgenden Rahmenthemen:
 - Brand- und Explosionsschutz,
 - Arbeiten mit / in der Nähe von Energieträgern und Strahlungsquellen,
 - Schutz vor Sturz aus der Höhe / in die Tiefe,
 - Biologische Sicherheit,
 - Verkettete und flexible Systeme,
 - Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung und Veredelung von Werk- und Baustoffen,
 - Organisation der Instandhaltung / Störungsbeseitigung,
 - Chemische Verfahren,
 - Erstellung, Instandhaltung und Beseitigung von baulichen Einrichtungen und Anlagen,
 - Gefährdung / Belastung bestimmter Personengruppen.
- (8) Bei einem Wechsel einer Fachkraft für Arbeitssicherheit, die das Lernfeld 6 (branchenspezifische Qualifizierung) entsprechend den Festlegungen eines anderen Unfallversicherungsträgers absolviert hat, in eine andere Branche, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit die erforderlichen branchenspezifischen Kenntnisse durch Fortbildung erwirbt. Die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse entscheidet über den erforderlichen Umfang an Fortbildung unter Berücksichtigung der Inhalte ihres Lernfeldes 6 und der bereits bestehenden Kompetenzen der Fachkraft für Arbeitssicherheit.

§ 5 Bericht

Der Unternehmer muss die gemäß § 2 dieser Unfallverhütungsvorschrift bestellten Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit verpflichten, über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig elektronisch oder schriftlich zu berichten. Die Berichte sollen auch über die Zusammenarbeit der Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der gegebenenfalls eingesetzten Personen mit spezieller Fachkompetenz Auskunft geben. Zudem müssen die Berichte Nachweise über die von Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit absolvierten Fortbildungen enthalten, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

§ 6 Nutzung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien

- (1) Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung muss grundsätzlich in Präsenz erbracht werden. Die Leistungen können unter Nutzung digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn die betrieblichen Verhältnisse bekannt sind. Diese Art der Betreuung ist durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit persönlich zu erbringen. Diese Art der Betreuung ist nicht möglich, wenn Sachgründe eine betriebsärztliche oder sicherheitstechnische Betreuung in Präsenz im Betrieb erfordern
- (2) In der Betreuung nach § 2 Absatz 2 und 3 dieser Unfallverhütungsvorschrift ist die Nutzung digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien jeweils bis zu einem Drittel der Leistungen möglich, wenn der Betrieb durch eine Erstbegehung bekannt ist und die jeweils notwendigen Voraussetzungen für die Anwendung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien vorliegen.
- (3) In der anlassbezogenen Betreuung nach § 2 Absatz 4 dieser Unfallverhütungsvorschrift entscheidet der Unternehmer auf Grundlage seiner

- Gefährdungsbeurteilung über Art und Umfang der Nutzung digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien.
- (4) Bei der Beratung zu speziellen Fachthemen durch Personen mit entsprechender Fachkompetenz, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsärztin oder Betriebsarzt oder als Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen, gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Die Leistungserbringung unter Nutzung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien ist im Bericht gemäß § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift zu dokumentieren.

Zweites Kapitel: Übergangsbestimmungen

§ 7 Übergangsbestimmungen

- (1) Sofern Ärztinnen oder Ärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach einer vor dem Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschrift geltenden Fassung dieser Unfallverhütungsvorschrift ihre arbeitsmedizinische oder sicherheitstechnische Fachkunde erfolgreich erworben haben, kann der Unternehmer die in dieser Unfallverhütungsvorschrift insoweit geforderte Fachkunde als gegeben ansehen.
- (2) Hat ein Unternehmer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Unfallverhütungsvorschrift bereits an Motivations- und Informationsmaßnahmen im Sinne des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit Nr. 2 und 2.1 der Anlage 3 der Unfallverhütungsvorschrift "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (DGUV Vorschrift 2) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse vom 1. Januar 2011 in der Fassung vom 1. Januar 2012 nachweislich teilgenommen und liegen aktuelle Unterlagen über die im Betrieb durchgeführte Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) gemäß Abschnitt IV der Anlage 3 dieser Fassung vor, dann gelten für ihn die entsprechenden Voraussetzungen nach Abschnitt II der Anlage 3 dieser Unfallverhütungsvorschrift (Motivations- und Informationsmaßnahmen) für die alternative Betreuung (Unternehmermodell) im Sinne des § 2 Absatz 4 als erfüllt.
- (3) Die Verpflichtung nach § 5 Satz 3 gilt ab 1. Januar 2029, wenn in Verträgen, die zwischen dem Unternehmer und
 - Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten,
 - Fachkräften für Arbeitssicherheit oder
 - überbetrieblichen Diensten

vor dem Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschrift geschlossen wurden, insoweit keine oder abweichende Regelungen enthalten sind.

Drittes Kapitel: Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung der Unfallverhütungsvorschrift "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" vom 1. Januar 2011 in der Fassung vom 1. Januar 2012.

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2 DGUV Vorschrift 2)

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten

I. Allgemeines (Abschnitt I)

Wesentliche Grundlage von Art und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung nach Anlage 1 sind die im Betrieb vorliegenden Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie die Aufgaben gemäß den §§ 3 bzw. 6 Arbeitssicherheitsgesetz.

Die zu erbringende betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung umfasst die Unterstützung des Unternehmers bei der Erstellung und Aktualisierung der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) und die Durchführung anlassbezogener Betreuungen. Die Inhalte der Betreuung können kombiniert werden.

Bei der Erstellung bzw. der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung muss der Sachverstand von Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit einbezogen werden. Dies kann dadurch geschehen, dass die oder der Erstberatende den Sachverstand des jeweils anderen Sachgebietes hinzuzieht.

Die Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung ist bei maßgeblicher Änderung der Arbeitsbedingungen, spätestens aber nach den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Fristen zu wiederholen:

Tabelle: Längstmögliche Fristen zur Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung

Betreuungsgruppe	Längstmögliche Frist
1	1 Jahr
II	3 Jahre
III	5 Jahre

II. Anlassbezogene Betreuung (Abschnitt II)

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen durch eine Betriebsärztin oder einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenspezifischen Kenntnissen in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes betreuen zu lassen.

Insbesondere bei folgenden Anlässen hat der Unternehmer zu prüfen, ob eine Betreuung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt, durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder durch beide Professionen erforderlich ist:

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Tätigkeit von Personen mit besonderem Schutzbedürfnis (insbesondere Schwangere, Stillende, Jugendliche, schwerbehinderte Menschen),
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit.
- Erstellung von Notfall-, Hygiene-, Pandemie- und Alarmplänen,
- Erforderlichkeit der Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren,
- grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
- Erforderlichkeit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge,
- Gefährdungen durch Personen, die sich und andere gefährden, insbesondere durch einen Rauschzustand oder ein aggressives Verhalten,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen und der (Wieder-)Eingliederung von Rehabilitanden.
- Häufung gesundheitlicher Probleme,

- Auftreten posttraumatischer Belastungszustände,
- Einführung neuer persönlicher Schutzausrüstung und Einweisung der Beschäftigten, falls erforderlich (insbesondere in den Fällen des § 31 der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (DGUV Vorschrift 1)).

Anlassbezogene Beratungen zu speziellen Fachthemen können im Einzelfall auch durch Personen mit entsprechender Fachkompetenz erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsärztin oder Betriebsarzt oder als Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen.

Unternehmer können sich zur gemeinsamen Nutzung betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Regelbetreuung zusammenschließen, soweit die Möglichkeiten zur Organisation im Betrieb nicht ausreichen.

Anlage 2 (zu § 2 Absatz 3 DGUV Vorschrift 2)

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten

I. Allgemeines (Abschnitt I)

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung nach Anlage 2 besteht aus der Grundbetreuung und dem betriebsspezifischen Teil der Betreuung. Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung bilden zusammen die Gesamtbetreuung.

Der Unternehmer hat die Aufgaben der Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit entsprechend den betrieblichen Erfordernissen unter Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung unter Verweis auf § 9 Absatz 3 Arbeitssicherheitsgesetz zu ermitteln, aufzuteilen und mit ihnen elektronisch oder schriftlich zu vereinbaren.

Maßgeblich für die Bemessung des Betreuungsumfangs der Grundbetreuung sind die gemäß Abschnitt II für die Betriebe geltenden Einsatzzeiten.

Der Umfang des betriebsspezifischen Teils der Betreuung gemäß Abschnitt III ist vom Unternehmer zu ermitteln, regelmäßig sowie bei wesentlichen Änderungen zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

Der Unternehmer hat sich durch eine Betriebsärztin oder einen Betriebsarzt sowie eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Festlegung der Grundbetreuung und des betriebsspezifischen Teils der Betreuung beraten zu lassen.

Die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist nicht auf die Einsatzzeiten der Grundbetreuung anzurechnen, sondern Bestandteil des betriebsspezifischen Teils der Betreuung.

Betriebsspezifische Beratungen zu speziellen Fachthemen können auch durch Personen mit entsprechender Fachkompetenz erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsärztin oder Betriebsarzt oder als Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen; die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit sind zu informieren. Beteiligungsrechte der

Beschäftigten und der gewählten Mitbestimmungsorgane gemäß Betriebsverfassungsgesetz und Personalvertretungsgesetzen bleiben unberührt.

Wegezeiten können nicht als Einsatzzeiten angerechnet werden.

Bei Verwendung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien gilt der zulässige Höchstanteil jeweils für die Grundbetreuung und die betriebsspezifische Betreuung.

II. Grundbetreuung (Abschnitt II)

Die Grundbetreuung weist drei Betreuungsgruppen auf, für die jeweils feste Einsatzzeiten als Summenwerte für die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit gelten. Die Betriebe sind über ihre jeweilige Betriebsart den Betreuungsgruppen gemäß Abschnitt IV zugeordnet. Für die Grundbetreuung ist je nach Zuordnung in eine der drei Gruppen folgende Einsatzzeit in Stunden pro Beschäftigtem und Jahr erforderlich:

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Einsatzzeit (Stunden/Jahr pro Beschäftigtem)	2,5	1,5	0,5

Bei der Aufteilung der Zeiten auf die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in der Grundbetreuung ein Mindestanteil von 20 Prozent für jeden dieser Leistungserbringer anzusetzen.

Die Grundbetreuung umfasst folgende Aufgabenfelder, deren Berücksichtigung in der Regel eine Begehung voraussetzt:

- 1. Unterstützung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)
 - 1.1 Unterstützung bei der Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung
 - 1.2 Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
 - 1.3 Beobachtung der gelebten Praxis und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung

- 1.4 Unterstützung bei der Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung
- 2. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung Verhältnisprävention
 - 2.1 Unterstützung bei der Arbeitssystemgestaltung in Planung, Ausführung und Unterhaltung
 - 2.2 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention an bestehenden Arbeitssystemen und ihren Arbeitsbedingungen sowie bei deren Veränderungen
- 3. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung Verhaltensprävention
 - 3.1 Unterstützung bei Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen
 - 3.2 Motivieren zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten
 - 3.3 Information und Aufklärung
 - 3.4 Kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten
- 4. Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
 - 4.1 Integration von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in die Aufbauorganisation und Berücksichtigung in betrieblichen Prozessen
 - 4.2 Integration von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in die Unternehmensführung
 - 4.3 Beratung zu erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der Maßnahmen bezogen auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
 - 4.4 Kommunikation und Information sichern
 - 4.5 Organisation der "Ersten Hilfe" im Betrieb
 - 4.6 Organisation und Verbesserung betrieblicher Prozesse derart, dass die Maßnahmen bezogen auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen
- 5. Untersuchung nach Ereignissen
 - 5.1 Untersuchungen von Ereignissen, Ursachenanalysen und deren Auswertungen

- 5.2 Ermitteln von Unfallschwerpunkten sowie Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen
- 5.3 Verbesserungsvorschläge
- 6. Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen, Beschäftigten
 - 6.1 Beratung zu Rechtsgrundlagen, Stand der Technik, Arbeitsmedizin, Hygiene und sonstigen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen
 - 6.2 Beantwortung von Anfragen, Erfassen und Aufarbeiten von Hinweisen von Beschäftigten
 - 6.3 Verbreitung der Information im Unternehmen, einschließlich Teambesprechungen
 - 6.4 Organisation externer Beratung zu speziellen Problemen bezogen auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
 - 6.5 Beratung zum Bedarf und Umfang betriebsspezifischer Betreuung
- 7. Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten
 - 7.1 Unterstützung bei der Erstellung von Dokumentationen
 - 7.2 Unterstützung bei der Erfüllung von Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträgern
 - 7.3 Dokumentation von Vorschlägen an den Arbeitgeber einschließlich Angabe des jeweiligen Umsetzungsstandes
 - 7.4 Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten
- 8. Mitwirken an betrieblichen Besprechungen
 - 8.1 Direkte persönliche Beratung von Arbeitgebern und deren Führungskräften
 - 8.2 Teilnahme an Dienstgesprächen des Arbeitgebers mit seinen Führungskräften
 - 8.3 Teilnahme an Besprechungen der betrieblichen Beauftragten entsprechend §§ 9, 10 und 11 Arbeitssicherheitsgesetz, insbesondere am Arbeitsschutzausschuss
 - 8.4 Teilnahme an sonstigen Besprechungen, einschließlich Betriebsversammlungen

- 9. Selbstorganisation
 - 9.1 Organisation der erforderlichen Fortbildung (Aktualisierung und Erweiterung)
 - 9.2 Entwicklung und Nutzung von Wissensmanagement
 - 9.3 Nutzung des Erfahrungsaustauschs, insbesondere mit den Unfallversicherungsträgern und den zuständigen Behörden

III. Betriebsspezifische Betreuung (Abschnitt III)

Der Unternehmer muss ermitteln und prüfen, welche Leistungen in der betriebsspezifischen Betreuung erforderlich sind und welcher Personalaufwand dafür benötigt wird. Dabei hat er sich von einer Betriebsärztin oder einem Betriebsarzt sowie einer Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten zu lassen.

Der Unternehmer hat auf der Grundlage des ermittelten Personalaufwandes die Betreuungsleistungen mit der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt sowie der Fachkraft für Arbeitssicherheit festzulegen und elektronisch oder schriftlich zu vereinbaren.

Die Beratung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) ist in der betriebsspezifischen Betreuung fortzuführen, soweit die Einsatzzeiten (Grundbetreuung) dafür nicht ausreichen oder wenn Gefährdungen aus für den Betriebszweck untypischen Tätigkeiten ergänzend zu berücksichtigen sind.

Der Unternehmer hat bei der Ermittlung des Bedarfs an betriebsspezifischer Betreuung die unten aufgeführten Aufgabenfelder zu berücksichtigen. Er hat diese hinsichtlich ihrer Relevanz für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung regelmäßig, insbesondere nach wesentlichen Änderungen, zu prüfen.

Die Aufgabenfelder für die betriebsspezifische Betreuung sind:

- 1. Regelmäßig vorliegende Anlässe der betriebsspezifischen Betreuung
 - 1.1 Gefährliche Arbeiten; Tätigkeiten, Arbeitsplätze und Arbeitsstätten mit besonderen Gefährdungen
 - 1.2 Arbeitsorganisation und Gestaltung der Arbeit bei Vorhandensein von besonderen Gefährdungen

- 1.3 Besondere betriebsspezifische Anforderungen beim Personaleinsatz
- 2. Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation
 - 2.1 Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen, Geräten
 - 2.2 Grundlegende Veränderungen zur Errichtung neuer Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplatzausstattung; Planung, Neuerrichtung von Betriebsanlagen; Umbau, Neubaumaßnahmen
 - 2.3 Einführung neuer Stoffe bzw. Materialien
 - 2.4 Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse; grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung; Einführung neuer Arbeitsverfahren
 - 2.5 Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie der Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)
- 3. Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation
 - 3.1 Neue Vorschriften, die für den Betrieb umfangreiche Änderungen nach sich ziehen
 - 3.2 Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik, der Arbeitsmedizin, Hygiene oder sonstigen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse
- 4. Arbeitsmedizinische Vorsorge Arbeitsmedizinische Vorsorge richtet sich nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV).
- 5. Betriebliche Aktionen, Schwerpunktprogramme und Kampagnen
 - 5.1 Abstimmungsbedarf bei Einführung oder Weiterentwicklung eines freiwilligen Gesundheitsmanagements
 - 5.2 Schwerpunktprogramme und Kampagnen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

IV. Zuordnung der Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen (Abschnitt IV)

Die nachfolgende Tabelle weist die Zuordnung der Betriebe anhand des WZ-Schlüssels der jeweiligen Betriebsart zu den Betreuungsgruppen der Grundbetreuung nach Abschnitt II aus.

Auszug für die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Eine vollständige Liste mit den Angaben aller Unfallversicherungsträger wird bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) geführt.

WZ 2008	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
С	ABSCHNITT C – VERARBEITENDES GEWERBE			
13	Herstellung von Textilien			
13.1	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei		Х	
13.2	Weberei		Х	
13.3	Veredlung von Textilien und Bekleidung			Х
13.9	Herstellung von sonstigen Textilwaren			
13.91	Herstellung von gewirktem und gestricktem Stoff			Х
13.92	Herstellung von konfektionierten Textilwaren (ohne Bekleidung)		Х	
13.93	Herstellung von Teppichen		Х	
13.94	Herstellung von Seilerwaren		Х	
13.95	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)		Х	
13.96	Herstellung von technischen Textilien		Х	
13.99	Herstellung von sonstigen Textilwaren		Х	
14	Herstellung von Bekleidung			

WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
14.1	Herstellung von Bekleidung (ohne Pelzbekleidung)			Х
14.2	Herstellung von Pelzwaren			Х
14.3	Herstellung von Bekleidung aus gewirktem und gestricktem Stoff			Х
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen			
15.1	Herstellung von Leder und Lederwaren (ohne Herstellung von Lederbekleidung)			
15.11	Herstellung von Leder und Lederfaserstoff; Zurichtung und Färben von Fellen		Х	
15.12	Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Lederbe- kleidung)			Х
15.2	Herstellung von Schuhen			X
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus			
17.1	Herstellung von Holz- und Zellstoff, Papier, Karton und Pappe		Х	
17.2	Herstellung von Waren aus Papier, Karton und Pappe		Х	
18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern			
18.1	Herstellung von Druckerzeugnissen			
18.11	Drucken von Zeitungen		X	
18.12	Drucken a. n. g.		Х	
18.13	Druck- und Medienvorstufe			Х
18.14	Binden von Druckerzeugnissen u. damit verbundene Dienstleistung		Х	
18.2	Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern		Х	
22.2	Herstellung von Kunststoffwaren		Х	

WZ 2008	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
23.91	Herstellung von Schleifkörpern und Schleifmitteln auf Unterlage		Х	
24.5	Gießereien	Х		
25.4	Herstellung von Waffen und Munition		X	
25.6	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung; Mechanik a. n. g.			
25.61	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung			
25.61.1	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung (ohne Galvanotechnik/elektrochemische Oberflächenbehandlung)		X	
25.61.2	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung (Galvanotechnik/elektrochemische Oberflächenbehandlung)	Х		
25.62	Mechanik a. n. g.		Х	
25.7	Herstellung von Schneidwaren, Werkzeugen, Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen		Х	
25.9	Herstellung von sonstigen Metallwaren		X	
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektro- nischen und optischen Erzeugnissen			
26.1	Herstellung von elektronischen Bauelementen und Leiterplatten		Х	
26.2	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peri- pheren Geräten		Х	
26.3	Herstellung von Geräten und Einrichtungen der Tele- kommunikationstechnik		Х	
26.4	Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik		Х	
26.5	Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen; Herstellung von Uhren			
26.51	Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen		Х	

WZ 2008	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
26.52	Herstellung von Uhren		Х	
26.6	Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten		X	
26.7	Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten		Х	
26.8	Herstellung von magnetischen und optischen Datenträgern		Х	
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen			
27.1	Herstellung von Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren, Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen			
27.11	Herstellung von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren		Х	
27.12	Herstellung von Elektrizitätsverteilungs- und -schalt- einrichtungen		Х	
27.2	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren		Х	
27.3	Herstellung von Kabeln und elektrischem Installationsmaterial		Х	
27.4	Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten		Х	
27.5	Herstellung von Haushaltsgeräten		Х	
27.9	Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a. n. g.		Х	
28	Maschinenbau			
28.1	Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen			
28.11	Herstellung von Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)		Х	
28.12	Herstellung von hydraulischen und pneumatischen Komponenten und Systemen		Х	

WZ 2008	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
28.13	Herstellung von Pumpen und Kompressoren a. n. g.		X	
28.16	Antriebs- und Regelungstechnik		X	
28.2	Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweig- spezifischen Maschinen		Х	
28.4	Herstellung von Werkzeugmaschinen		X	
28.9	Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige		Х	
29.3	Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftwagen		X	
30.2	Schienenfahrzeugbau			
30.20.1	Herstellung von Lokomotiven und anderen Schienenfahrzeugen		Х	
30.20.2	Herstellung von Eisenbahninfrastruktur		Х	
30.3	Luft- und Raumfahrzeugbau			
30.3.1	Herstellung von Luft- und Raumfahrzeugen		Х	
30.3.2	Herstellung von Flugzeugteilen und Zubehör		Х	
30.3.5	Instandhaltung, Wartung und Umbau von Luftfahrzeugen		Х	
32	Herstellung von sonstigen Waren			
32.1	Herstellung von Münzen, Schmuck und ähnlichen Erzeugnissen		Х	
32.2	Herstellung von Musikinstrumenten		Х	
32.4	Herstellung von Spielwaren		Х	
32.5	Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien		Х	
32.9	Herstellung von Erzeugnissen a. n. g.		Х	
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen			

WZ 2008	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
33.1	Reparatur von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen		Х	
33.2	Installation von Maschinen und Ausrüstungen a. n. g.		Х	
D	ABSCHNITT D - ENERGIEVERSORGUNG			
35	Energieversorgung			
35.1	Elektrizitätsversorgung		Х	
35.2	Gasversorgung		Х	
35.3	Wärme- und Kälteversorgung		Х	
E	ABSCHNITT E – WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- U UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEI		LENTSORG	JUNG
36	Wasserversorgung		Х	
37	Abwasserentsorgung		Х	
38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung			
38.1	Sammlung von Abfällen		Х	
38.21	Abfallbehandlung und -beseitigung		Х	
38.22	Behandlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle	Х		
F	ABSCHNITT F – BAUGEWERBE			
42.1	Bau von Straßen und Bahnverkehrsstrecken			
42.12	Bau von Bahnverkehrsstrecken			
42.12.1	Bau von Bahnverkehrsstrecken		Х	
42.12.2	Errichtung, Wartung und Instandhaltung von elektrischen Anlagen der Bahninfrastruktur	Х		
42.22	Kabelnetzleitungstiefbau	Х		
42.23	Rohrleitungstiefbau, Brunnenbau und Kläranlagenbau, Schwerpunkt Wartung und Instandsetzung	Х		

WZ 2008	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
43.1	Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten	Х		
43.2	Bauinstallation			
43.21	Elektroinstallation		Х	
43.22	Gas-, Wasser-, Heizungs- sowie Lüftungs- und Klimainstallation		Х	
43.29	Sonstige Bauinstallation; Elektrotechnische Großinstallation	Х		
43.3	Sonstiger Ausbau		Х	
G	ABSCHNITT G – HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REP KRAFTFAHRZEUGEN	ARATUR V	ON	
45	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen			
45.2	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen		Х	
45.3	Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör			Х
47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)			
47.4	Einzelhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (in Verkaufsräumen)			X
47.5	Einzelhandel mit sonstigen Haushaltsgeräten, Textilien, Heimwerker- und Einrichtungsbedarf (in Verkaufsräumen)			X
47.6	Einzelhandel mit Verlagsprodukten, Sportausrüstungen und Spielwaren (in Verkaufsräumen)			Х
47.7	Einzelhandel mit sonstigen Gütern (in Verkaufsräumen)			Х
Н	ABSCHNITT H – VERKEHR UND LAGEREI			
49	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen			
49.3	Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr			Х

WZ 2008	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
49.5	Transport in Rohrfernleitungen	2,311	X	0,511
ı	ABSCHNITT I – GASTGEWERBE	l	I	
56.1	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. ä.		X	
J	ABSCHNITT J - INFORMATION UND KOMMUNIKATION			
58	Verlagswesen			
58.1	Verlegen von Büchern und Zeitschriften; sonstiges Verlagswesen (ohne Software)			Х
58.13	Verlegen von Zeitungen			Х
58.2	Verlegen von Software			Х
59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik			
59.1	Herstellung von Filmen und Fernsehprogrammen, deren Verleih und Vertrieb; Kinos			Х
59.2	Tonstudios; Herstellung von Hörfunkbeiträgen; Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien			Х
60	Rundfunkveranstalter			
60.1	Hörfunkveranstalter			Х
60.2	Fernsehveranstalter			Х
61	Telekommunikation			
61.1	Leitungsgebundene Telekommunikation		Х	
61.2	Drahtlose Telekommunikation		Х	
61.3	Satellitentelekommunikation		Х	
61.9	Sonstige Telekommunikation		Х	
62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie			Х

WZ 2008	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
63	Informationsdienstleistungen			
63.1	Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten; Webportale			Х
63.9	Erbringung von sonstigen Informationsdienstleistungen			X
М	ABSCHNITT M – ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEI WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTL		N	
70.1	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben			Х
71	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung			
71.1	Architektur- und Ingenieurbüros			Х
71.2	Technische, physikalische und chemische Untersu- chung			Х
72	Forschung und Entwicklung			
72.1	Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin		Х	
72.19	Sonstige Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin		Х	
73.1	Werbung			Х
74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten			
74.1	Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design			Х
74.2	Fotografie und Fotolabors			Х
74.9	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a. n. g.			Х
N	ABSCHNITT N – ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN			
78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften			

WZ 2008	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
78.1	Vermittlung von Arbeitskräften		Х	
78.2	Befristete Überlassung von Arbeitskräften (gewerblich)		X	
78.3	Befristete Überlassung von Arbeitskräften (kaufm verw.)			X
81.1	Hausmeisterdienste			X
81.21	Allgemeine Gebäudereinigung			Х
81.22.9	Sonstige spezielle Reinigung von Gebäuden und Reinigung von Maschinen		Х	
82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.			
82.1	Sekretariats- und Schreibdienste, Copy-Shops			X
82.99	Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.			Х
R	ABSCHNITT R – KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLU	JNG		
90.03	Künstlerisches und schriftstellerisches Schaffen (Journalisten, Pressefotografen)			X
93.11.1	Schwimmbäder und -stadien		Х	
s	ABSCHNITT S – ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENS	TLEISTUN	GEN	
95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern			
95.1	Reparatur von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten		Х	
95.2	Reparatur von Gebrauchsgütern			
95.21	Reparatur von Geräten der Unterhaltungselektronik		Х	
95.22	Reparatur von elektrischen Haushaltsgeräten und Gartengeräten		Х	
95.23	Reparatur von Schuhen und Lederwaren			Х

		Gruppe I 2,5 h	Gruppe III 0,5 h
95.25	Reparatur von Uhren und Schmuck		Х
96.01	Wäscherei und chemische Reinigung		Х
96.04	Saunas, Solarien, Bäder u. ä.		Х
96.09	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a. n. g.		Х

Anlage 3 (zu § 2 Absatz 4 DGUV Vorschrift 2)

Alternative betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten (Unternehmermodell)

I. Allgemeines (Abschnitt I)

Bei der Anwendung der alternativen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung hat der Unternehmer zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb an Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

Der Unternehmer hat nach Abschluss der Motivations- und Informationsmaßnahmen auf Grundlage der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung), die soweit erforderlich unter Einschaltung einer Betriebsärztin oder eines Betriebsarztes sowie einer Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenspezifischen Kenntnissen durchgeführt wird, Erfordernis und Ausmaß der anlassbezogenen Betreuung festzulegen.

II. Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen (Abschnitt II)

Die Teilnahme an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen soll grundsätzlich nur durch den Unternehmer selbst erfolgen. Im Einzelfall kann statt des Unternehmers sein für die Arbeitssicherheit verantwortlicher Betriebsleiter oder seine verantwortliche Betriebsleiterin bzw. bei Unternehmen, die in der Form einer juristischen Person geführt werden, der gesetzliche Vertreter oder der vertretungsberechtigte Gesellschafter teilnehmen.

Die Teilnahme des Betriebsleiters oder der Betriebsleiterin setzt voraus, dass diesem oder dieser die Pflichten hinsichtlich des Arbeitsschutzes übertragen worden sind und gewährleistet ist, dass er oder sie Entscheidungsgewalt hinsichtlich des Bedarfs an externer Betreuung hat.

Die Teilnahme des Betriebsleiters oder der Betriebsleiterin kann möglicherweise dann sinnvoll sein, wenn der Unternehmer nicht die nötigen fachlichen

Kenntnisse besitzt und im Kleinbetrieb die Durchführung der praktischen Tätigkeit und damit auch aller sicherheitstechnischen Maßnahmen in der Hand einer fachlich geeigneten und vorgebildeten Person liegt, die auch die entsprechende Verantwortung trägt (z. B. ein angestellter Meister und Konzessionsträger im kleinen Handwerksbetrieb). Die Teilnahme von Personen, die lediglich im Wege der Einzelübertragung mit der Wahrnehmung bestimmter Arbeitsschutzpflichten des Unternehmers besonders beauftragt wurden, genügt nicht.

Motivations- und Informationsmaßnahmen

Format und Umfang der Motivations- und Informationsmaßnahmen ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Sie sind innerhalb von 2 Jahren zu absolvieren.

Tabelle: Motivations- und Informationsmaßnahmen im Unternehmermodell. Eine Lehreinheit (LE) entspricht 45 Minuten.

Betriebsart	Format der Moti- vations- und Informations- maßnahmen	Umfang der Einzelmaß- nahmen	Gesamtum- fang der Moti- vations- und Informations- maßnahmen
Gruppe I			
	Grundseminar (Präsenzseminar)	8 LE	
Elektrochemische Oberflächenbehandlung, Galvanotechnik	Aufbauseminar (Präsenzseminar)	16 LE	40 LE
	Selbstorganisier- tes Lernen	16 LE	

Betriebsart	Format der Moti- vations- und Informations- maßnahmen	Umfang der Einzelmaß- nahmen	Gesamtum- fang der Moti- vations- und Informations- maßnahmen
Gruppe II			
 Herstellung, Instandsetzung und Wartung elektrotechnischer und medizintechnischer Erzeugnisse Informationstechnik, elektrotechnische Installation Stromversorgung; Netzbetrieb Gasversorgung, Fernwärmeversorgung Wasserversorgung, Abwasserentsorgung Herstellung feinmechanischer und optischer sowie spezieller Erzeugnisse aus Metall, Holz und Kunststoff Aufbereitung, Spinnerei mit Vorwerk, Vliesherstellung Weberei; Veredlung Herstellung von Schuhen 	Grundseminar (Präsenzseminar)	8 LE	
	Aufbauseminar (Präsenzseminar oder Live-Online- seminar)	8 -10 LE	24 – 26 LE
	Selbstorganisier- tes Lernen	8 LE	
Gruppe II			
Betriebe der Branchen Elektroni- sche Medienerstellung, Druck und	Präsenzphase (Präsenzseminar)	8 LE	1615
Papierverarbeitung, die nicht der Gruppe III zuzuordnen sind	Selbstorganisier- tes Lernen	8 LE	16 LE

Betriebsart	Format der Moti- vations- und Informations- maßnahmen	Umfang der Einzelmaß- nahmen	Gesamtum- fang der Moti- vations- und Informations- maßnahmen
Gruppe III			
 Textiler Service; Wäscherei, Chemischreinigung Filmproduktion, Veranstaltungstechnik 	Präsenzphase (Präsenzseminar)	8 LE	16 LE
	Selbstorganisier- tes Lernen	8 LE	16 [6
Feinmechanische Handwerke: Hörakustik, Augenoptik, Uhrmacher, Gold- und Silberschmiede Lichtspieltheater	Präsenzphase (Präsenzseminar)	6 LE	
	Selbstorganisier- tes Lernen	8 LE	14 LE
Gruppe III			
 Zeitungs- und Zeitschriftenvertrieb, Telearbeit, Werbeagenturen, Grafik, Design, Druckvorstufe, Handbuchbinderei, Fotostudio, Copy-Shop, Mikroverfilmung Spinnerei ohne Vorwerk Garnbe- u. verarbeitung, Strickerei und Wirkerei ohne Veredlung Herstellung von Bekleidung u. Wäsche, Konfektion von Textilprodukten, Näherei; Annahmestellen Instandsetzung von Schuhen Einzelhandel Betriebe, die ausschließlich wenige Aushilfen, Hilfskräfte oder ähnliche Beschäftigte mit geringer Gefährdung beschäftigen. 	Selbstorganisier- tes Lernen	8 LE	8 LE

Fortbildungsmaßnahmen

Im Anschluss daran hat der Unternehmer an von dem Unfallversicherungsträger durchgeführten oder anerkannten Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Fristen, Format und Umfang der Fortbildungsmaßnahmen ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Tabelle: Fortbildungsmaßnahmen im Unternehmermodell. Eine Lehreinheit (LE) entspricht 45 Minuten.

Gruppe	Längstmögliche Frist zur Teilnahme an Fort- bildungsmaßnahmen	Format der Fortbil- dungsmaßnahme	Mindestumfang der Fortbildungsmaß- nahme
Gruppe I	3 Jahre	Präsenzseminar	8 LE
Gruppe II	5 Jahre	Präsenzseminar oder Live-Onlineseminar	4 LE
Gruppe III	5 Jahre	Präsenzseminar oder Selbstorganisiertes Lernen	2 LE

III. Anlassbezogene Betreuung (Abschnitt III)

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen durch eine Betriebsärztin oder einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenspezifischen Kenntnissen in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes betreuen zu lassen.

Insbesondere bei folgenden Anlässen hat der Unternehmer zu prüfen, ob eine Betreuung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt, durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder durch beide erforderlich ist:

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,

- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Tätigkeit von Personen mit besonderem Schutzbedürfnis (insbesondere Schwangere, Stillende, Jugendliche, schwerbehinderte Menschen),
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- Erstellung von Notfall-, Hygiene-, Pandemie- und Alarmplänen,
- Erforderlichkeit der Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren,
- grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
- Erforderlichkeit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge,
- Gefährdungen durch Personen, die sich und andere gefährden, insbesondere durch einen Rauschzustand oder ein aggressives Verhalten,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen und der (Wieder-)Eingliederung von Rehabilitanden,
- Häufung gesundheitlicher Probleme,
- Auftreten posttraumatischer Belastungszustände,
- Einführung neuer persönlicher Schutzausrüstung und Einweisung der Beschäftigten, falls erforderlich (insbesondere in den Fällen des § 31 der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (DGUV Vorschrift 1)).

Anlassbezogene Beratungen zu speziellen Fachthemen können im Einzelfall auch durch Personen mit entsprechender Fachkompetenz erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsärztin oder Betriebsarzt oder als Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen.

IV. Schriftliche Nachweise (Abschnitt IV)

Im Betrieb sind die nachfolgend aufgeführten elektronischen oder schriftlichen Nachweise zur Einsichtnahme durch die zuständigen Aufsichtsorgane vorzuhalten:

- Teilnahmenachweis an den Maßnahmen zur Motivation, Information sowie der Fortbildung,
- aktuelle Unterlagen über die im Betrieb durchgeführte Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung),
- die Berichte nach § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

Erfüllt der Unternehmer seine Verpflichtungen im Rahmen der alternativen Betreuungsform nicht, unterliegt er mit seinem Betrieb der Regelbetreuung nach § 2 Absatz 2 oder 3 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

Anlage 4

entfällt

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse

Gustav-Heinemann-Ufer 130

50968 Köln

Telefon: 0221 3778-0 Fax: 0221 3778-21199 E-Mail: info@bgetem.de Internet: www.bgetem.de

Bestellungen: medien.bgetem.de

Telefon: 0221 3778-1020 E-Mail: versand@bgetem.de